Vgl. die deutsch-chinesischen Niederlassungsverträge vom 3. und 30. Oktober 1895 und dazu die Verordnung vom 25. Oktober 1900 (R. G. Bl. S. 1000) über die Rechte an Grundstücken und die Anlegung von Grundbüchern in den deutschen Niederlassungen in Tientsin und Hankau. Mit der Aufhebung der konsularischen Gerichtsbarkeit verlieren diese Niederlassungen ihre selbständige Stellung; ausdrücklich wurde das ausgesprochen in dem (älteren) deutsch-japanischen Handelsvertrage vom 4. April 1896 Art. 18.

Die Einwanderung von Angehörigen der dem Staatenverbande nicht völlig angegliederten Staaten kann dagegen, soweit nicht besondere Verträge im Wege stehen, von jedem Staate beschränkt oder verboten werden.

Praktische Bedeutung hat die chinesische Einwanderung in den Vereinigten Staaten, in Australien und Neuseeland, in Kanada wie in einzelnen Staaten Südamerikas gewonnen³). Durch den zwischen China und den Vereinigten Staaten geschlossenen Vertrag vom 17. März 1894 (N. R. G. 2 s. XXII 551; Strupp II 284) hat China seine Zustimmung dazu erklärt, daß für einen Zeitraum von zehn Jahren von dem Austausch der Ratifikationen dieses Vertrages (7. Dezember 1894) die Einwanderung chinesischer Arbeiter in die Vereinigten Staaten vollständig verboten wurde. Gegenwärtig ist der Chinese-Immigration-Act von 1903 maßgebend, der die Zulassung von einer Kopftaxe von 500 Dollar abhängig macht. Auch die Einwanderung der Japaner in Kalifornien hat gegenüber dem Handelsvertrag der Vereinigten Staaten mit Japan vom 21. Februar 1911 (Strupp II 306) neuerdings Schwierigkeiten hervorgerufen⁴).

II. Die Bechtsstellung der Staatsfremden.

Das Fremdenrecht ist, soweit die Staatsgewalt des Aufenthaltsstaates nicht durch Verträge gebunden ist, Gegenstand landesrechtlicher Regelung. Diese kann durch ein besonderes Gesetz erfolgen⁵) oder, wie im Deutschen Reich, der allgemeinen Gesetzgebung überlassen bleiben. Grundsätzlich werden die Staatsfremden den Staatsangehörigen gleichgestellt; Einschränkungen sind nicht ausgeschlossen,

³⁾ Nordamerikanische Gesetze von 1885 und 1891 über die Einwanderung fremder Arbeiter sind abgedruckt N. R. G. 2. s. XX 95. Kanadische Gesetze (Chinesen) von 1903 und 1908 daselbst 3. s. VIII 262; Neuseeländische von 1908, australische von 1901, 1905 und 1908 daselbst VIII 270, V 739, VIII 284. — Vgl. Cailleux, La question chinoise aux États-Unis etc. 1898. Sartorius v. Waltershausen, H. St. (3. Aufl.) III 765. — Das tasmanische Gesetz vom 7. November 1897 findet sich in N. R. G. 2. s. XXVIII 587. Vereinbarung zwischen China und Peru vom 28. August 1909 in N. R. G. 3. s. V 578.

⁴⁾ Vgl. Strupp, R. G. XVIII 675. Cahen, K. Z. VIII 134. Laferrière, R. G. XX 549.

⁵⁾ Vgl. unten unter III.